

RzF - 153 - zu § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Bautzen, Urteil vom 14.06.2013 - F 7 C 7/11 (Lieferung 2015)

Leitsätze

1. Eine zunächst nur beschränkte Widerspruchseinlegung ist im Hinblick auf eine spätere Erweiterung der Einwände unschädlich, wenn sich die Widerspruchsbehörde sachlich auf diese erweiterten Einwände eingelassen hat.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 10 - zu § 21 Abs. 2 FlurbG](#).